

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1997/10/1 V157/96, V15/97

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 01.10.1997

#### Index

98 Wohnbau 98/05 Sonstiges

## Norm

B-VG Art18 Abs2

Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBI 22/1991, mit der ein Teil des Wiener Gemeindegebietes zum Assanierungsgebiet erklärt wird

StadterneuerungsG §5 Abs1

#### Leitsatz

Keine Gesetzwidrigkeit von Teilen einer gemäß dem StadterneuerungsG erlassenen Assanierungsverordnung wegen Fehlen des Hinweises auf den Antrag der Gemeinde in der Kundmachung

#### Rechtssatz

Keine Gesetzwidrigkeit einer Zahlenfolge im §2 der Assanierungsverordnung der Wiener Landesregierung, LGBI 22/1991, wegen Fehlen des Hinweises auf den Antrag der Stadt Wien in der Kundmachung.

Das rechtsstaatliche Prinzip gebietet, daß der von einer Verordnung Betroffene bereits auf Grund des Kundmachungstextes in die Lage versetzt wird, den Autor einer Verordnung und alle zur Mitentscheidung (Einvernehmen, Genehmigung oder Zustimmung) berufenen Behörden sowie die bundesverfassungsgesetzliche Voraussetzung zur Anordnung einer Zuständigkeitsübertragung zu erkennen.

Hingegen gebietet es das rechtsstaatliche Prinzip nicht, den Rechtsunterworfenen in die Lage zu versetzen, schon auf Grund der Kundmachung einer Verordnung nachprüfen zu können, ob bei Erlassung der Verordnung alle übrigen gesetzlichen Voraussetzungen vorlagen.

So wie weder die Unterlassung der Zitierung der Rechtsgrundlagen einer Verordnung - sofern das Gegenteil nicht ausdrücklich angeordnet ist - noch die Angabe einer falschen Rechtsgrundlage einen Einfluß auf die Gesetzmäßigkeit der Verordnung haben (vgl VfSlg 2276/1952, 2432/1952, 4375/1963, 9253/1981), so bewirkt auch das Fehlen der Angabe, wessen Antrag zur Erlassung der Assanierungsverordnung geführt hat, nicht deren Gesetzwidrigkeit, zumal der Antrag der Gemeinde gemäß §5 Abs1 StadterneuerungsG gleichermaßen Voraussetzung für die Erlassung einer Assanierungsverordnung ist wie der Antrag der Eigentümermehrheit.

(Anlaßfall B712/96, E v 10.10.97, Abweisung der Beschwerde).

## **Entscheidungstexte**

V 157/96,V 15/97
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 01.10.1997 V 157/96,V 15/97

# **Schlagworte**

Stadterneuerung, Verordnungserlassung, Verordnung Kundmachung, Kundmachung Verordnung, Rechtsstaatsprinzip **European Case Law Identifier (ECLI)** 

ECLI:AT:VFGH:1997:V157.1996

# Dokumentnummer

JFR\_10028999\_96V00157\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at